



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 131 1714 Juli 3 Kgl. Reskript an die Kommissarien Viereck und Schlüter  
auf den Bericht vom 13. April (nr. 130)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

## 10.

Solten woll nach der allgemeinen Tax-Ordnung auch in Unna die Gerichtsgebühren exigiret seyn. Der Richter giebt auch für, daß er sich darnach gehalten; weil aber darüber einige Klage eingekommen, daß zu viel gefordert, ist der Richter darüber vernommen und hat seine Verantwortung gethan, welche in Beilage lit. [P.]<sup>a</sup>.

Was aber in Sachen, so in der Tax nicht angezehet, gefordert werde, und was des Richters Vorfahren von Depositis genommen, ist sub Lit. W et X specificiret und beleget worden.

Daß der Richter in eine Commissions Sache Henrichs Lütken Broickmans wieder dessen Bruder Lütken Broickman einige Fuder Heu und ein Fuder Weizen empfangen und hernach die Commissions Gebühren genau gerechnet und zum Theil noch fordere, ist angezeigt, auff Erkundigung aber von ihm geantwortet, daß das Heu und anders für seine Haußhaltung empfangene dem Manne bezahlet werden solte, welches ihm dann serio injungiret, damit Commissio bey Anwesenheit in der Graffschafft von den Broickmann selbst versichert werden könnte, daß die Sache abgethan.

## 11.

Was endlich den Drosten angehet, ist schon bey der aus Camen abgestatteten allerunterthänigsten Relation berichtet, daß es der H. von Reck zu Reck und weil derselbe von Cleve noch nicht wieder zurückkommen und die Relation nicht länger auffgeschoben werden mögen, wird davon in einem Postscripto funfftig allerunterthänigst gemeldet und was von der Drosten Jurisdiction in der Graffschafft Marck überhaupt etwa anzumercken, gehorsamst erinnert werden. Wie dann auch falß (: wie furgegeben wird :) von dem Drosten noch ein oder anders wieder den Richter angezeigt werden mochte, deshalb insbesondere allerunterthänigst Bericht abgestattet werden soll<sup>203</sup>.

Unna, den 13. April: 1714.

A. O. v. Viereck J. Schlüter

## 131. — Berlin, 1714 Juli 3.

Königliches Reskript an die Kommissarien Viereck und Schlüter auf ihren Bericht vom 13. April 1714<sup>204</sup>.

Konzept. — Geh. St. A. Berlin: Rep. 34 nr. 85<sup>a1</sup>.

<sup>a</sup> Im Text offen gelassen.

<sup>203</sup> In dem Bericht über die Justiz zu Kamen (d. d. 1714 März 24 — Rep. 34 nr. 85<sup>a1</sup>) wird bei § 11 bemerkt, daß der Drost „seines Wißens u. Geschicklichkeit halber bekannt“ sei; man werde bei Unna auf ihn zurückkommen. Der oben wiederum in Aussicht gestellte ausführliche Bericht hat sich nicht gefunden.

<sup>204</sup> Das von Cochius verfaßte Konzept schließt sich meist wörtlich dem Votum von Bewert und Duhrum (d. d. Berlin 28. Juni 1714, das Begleitschreiben vom 29. Juni) an, das auch im Schlußsatz des Kgl. Reskripts erwähnt ist. Der Klevischen Regierung wurden gleichzeitig Abschriften sowohl des Commissionsberichts wie des Kgl. Reskripts übersandt.

Uns ist gehorhambst fürgetragen worden, was ihr wegen des Justitzwesens in der Stadt und Ambt Unna unterm 13<sup>ten</sup> aprilis a. c. berichtet.

Was nun die streitige jurisdiction zwischen denen Gerichten und dem Magistrat der Stadt Unna betrifft, da wird, weilen der Recess sub Lit A de a° 1687 zwischen dem Richter und dem Magistrat zu Unna in originali nicht vorhanden, auch nachher von dem Magistrat dawieder monita gemacht und vom Richter wieder beantwortet seyn sollen, welschergestalt derselbe zur Observantz nicht gekommen, nötig seyn, daß Unsere Clevische Regierung die vormahlige monita nebst der Beantwortung nachmahlen nachsehe und nötigenfalls sie von beiden Theilen wieder abfordere, hernach aber durch ein Decisum den Recess zur Observantz bringe<sup>205</sup>.

Wegen des Richters Besoldung ist aus Eurer relation nicht zu sehen, was der Zehende von denen Brüchten ausmache, und stehet also auch dahin, ob das übrige so viel importire, daß der Richter davon honnet leben könne und nicht Ursach habe, von denen aus verlängerten processen gehoffeten sportulen zu profitiren. Des Gerichtschreibers Besoldung ist auch schlecht und müste wol, wan es, ohne Unsere Cassen zu beschweren, geschehen kan, verbeßert, auch hinkünftig dahin gesorget werden, daß solches Ambt von einem literato allezeit bekleidet werde, weilm auf einen Gerichtschreiber in Städten ein Vieles ankommt. Die Gerichtsacta müsten in des Gerichtschreibers Behausung nicht ferner gelassen werden, sondern es soll Unsere Clevische Regierung dahin sehen, daß zu derselben Verwahrung und Haltung der Amtsgerichte ein bequemer Ort auf dem Rhathause gebührend aptirt und mit einem Gewölbe versehen werde, wozu die Kosten halb aus den revenuen des Rhats und zur Helffte von denen Brüchten genommen<sup>206</sup>, der Richter und Actuarius aber, weil ihre stationes schlecht, müsten mit einem Beitrag verschonet werden, es wehre dan, daß sie wegen daraus zu hoffenden eigenen Commodität gutwillig etwas conferiren wolten, welschenfals es anzunehmen, aber nichts Gewißes ihnen aufzuerlegen ist.

Dem Richter und Actuario muß alsosort auferleget werden, ein richtiges repertorium unter Klägers und Beklagten Nahmen über die jezto im Gericht hangende Sachen, ingleichen auch nach und nach über die alten abgethanen Sachen, zu verfertigen, damit auf nötigen Fall man selbige ohne Mühe auffinden könne, ihm dem Richter auch in genere anbefohlen werden, dafür zu sorgen, daß die processe jedesmahl beschleuniget und abgethan, die dann verhandelte Acta foliirt, geheftet, sauber geschrieben und mit Rotulis, sofort bey Anfang des processus, versehen und ad finem usque continuirt, auch mit den Recessen und

<sup>205</sup> Vgl. hierzu den Visitationsbericht vom 28. Februar 1786 (f. u. nr. 141).

<sup>206</sup> Im Sommer 1716 macht die Accisekommission der Fertigstellung des bereits ziemlich weit geförderten Baus Schwierigkeiten, weil die städtischen Mittel dafür nicht ausreichten.

Schriften inhalts der neuen justitz-Ordnung<sup>207</sup> es gehalten, imgleichen die Dilationes darnach ertheilet werden.

Bei dem Executions-process ist hinführo ordo executionis dergestalt zu beobachten, daß erstlich in die mobilia und, wan diese nicht zureichen, alsdan in immobilia, executio vollstreckt und distractio rerum pignoratatum nicht ein ganz Jahr ausgestellt, sondern binnen gewisser Zeit, von 4 bis 6 Wochen mit den Mobilien, mit den Imobilien aber praevia subhastatione solita verfahren werde.

Das Concurs Edict de a<sup>o</sup> 1695<sup>208</sup> muß bei der zu formirenden Gerichts-Ordnung von Unserer Clevischen Regierung revidirt und unter andern der punct festgesetzt werden, wie weit ein Pächtherr ratione seiner Forderung denen übrigen Creditoribus zu praeferiren und ob eine gewisse praeclusivische Zeit, worin die Pächte einzufordern, determinirt werden könne.

Den punct von der Consultationsinstanz soll Unsere dortige Regierung occasione des zu revidirenden recessus wol überlegen und das Werck dergestalt faßen, daß dadurch die processe abbreviirt, nicht aber durch die multiplication der instanzien verlängert werden, zumahlen, wan von dem Bürger Gericht an den Rhat zu Unna, von diesem nach dem Hamm, vom Hamm nach dem Hoffgerichte und endlich wol gar an Unser hiesiges Tribunal die Sachen gebracht werden sollten, anders nichts als Weitläufftigkeiten und große Kosten dadurch veruhrsachet werden.

Wan Capitalia ausgeliehen werden, so kan zwar permittirt werden, daß die Debitores coram notario et testibus obligationes noch ferner ausstellen; dieweiln aber dadurch securitati publicae gnugsahmb nicht providirt, sondern dabey allerhand Unterschleiffe vorgehen können, so ist Unser allergnädigster Wille, daß durch ein Edict bekant gemacht werden soll, daß derjeniger, welcher eine hypothecam in judicio sich constituiren läßt, den andern hypothecariis vorgezogen werden soll, wangleich derselben Obligationes und coram Notario constituirte hypotheken tempore priores wahren.

In geringen Schuldsachen muß der Richter summariter verfahren und zu keiner Weitläufftigkeit selbst Anlas geben, in specie die verhängte executiones, ohne diejenige vorher zu hören, welche selbige ausgebracht, nicht aufheben.

Die sportulen vor die Pfandzettul müssen allzeit gleich seyn und die Gebühr dafür nach proportion des debiti nicht erhöht werden.

Dem Richter hat nicht gebühret, ungehört des Creditoris die Forderung a 42 r. 56 ft. vom Kaufpretio des Flottmanni Hauses in depositum zu nehmen, weiln der Jude am Hause versichert gewesen und die depositions Kosten nebst andern Gebühren erspahret werden können, wie dan auch hinkünfftig keine Gelder in depositum angenommen werden sollen, ehe und bevor die interessenten darüber gehöret worden.

Daß ein Ort vor diejenigen, welche wegen geringer Verbrechen zu

<sup>207</sup> Mit deren Abfassung die Justizkommission ebenfalls beauftragt war.

<sup>208</sup> d. d. Kleve 1695 November 19; f. Scotti I, 682 nr. 458.

arretiren angefertigt werde, daß approbiren wir und muß die Regierung dafür sorgen.

Die Brüchtengedinge müssen zu gewöhnlicher Zeit gehalten und nicht verschoben, und die Brüchtentzettel eingebracht werden, der Droß auch die angelegte Zeit genau mit beobachten oder, da dem allem nicht nachgelebet würde, der fiscalische Anwald es bey der Regierung anzeigen, damit dem allegirten Edicto von 13. Xb. 1690 ein Genügen geschehe.

Dem Märdischen Anwald soll von Unserer Regierung Weisung geschehen, daß er sich [nicht] untersteht, mandata abzufassen und zu publiciren, ohne zuvor bey derselben anzufragen; wie er dan deßen hinfünftig sich zu enthalten und limites officii nicht zu überschreiten hat.

Wan Brüchten dictirt werden, so stehet der Regierung nicht frey, selbige aufzuheben und solchergestalt das jus aggratiandi zu exerciren; dieweil aber eines Edicti erwehnet wird, darin dem condemnati ausdrücklich recursus ad Regimen reservirt wird, so muß Unsere Regierung berichten, was es damit vor eine Beschaffenheit hat und wollen Wir Uns alßdan weiter resolviren.

Dem Anwald muß bei denen inquisitionis processen zu denen benötigten Kosten und Diaeten der Bestallung oder dortigen observantz gemäß jederzeit verholffen werden, alß deshalb Unsere Regierung gehörige Vernehmung zu thun hat.

Den Advocat Huseman wollen wir zum dritten advocaten und den Notarium Jeske zum procuratorem zu Unna aus denen von Euch angeführten Uhrsachen bestellen lassen.

Die Taxe der Gerichts-jurium soll die Regierung revidiren, die sportulen nach Billigkeit einrichten und dem Richter nicht gestatten, da wieder ein Höheres zu exigiren. Das Heu, welches der Richter auffer seinen Commissions-Gebühren von Broickmann genommen, muß der Richter bezahlen und habt Ihr dahin zu sehen, daß solches geschehe.

Der nach Camen destimirte Advocat Henking soll von der Regierung dahin angehalten werden, daß er sich von Unna weg und nach Camen hinbegebe<sup>209</sup>.

Im übrigen haben die zu Nachnehmung Eurer relationen von Uns constituirte Commissarii erinnert, daß Ihr offtermahlen in Euren relationibus Constitutiones und Edicta imgleichen Gewohnheiten und observantz allegiretet, wovon ihnen, wieweit die ersten publicirt oder die letztere zu Recht beständig, nichts wissend, weshalb Wir Euch hiemit allergnädigst anbefehlen, dergleichen constitutiones und Edicta entweder Euren relationen hinfünftig beyzufügen und, ob die observantz und Gewohnheiten unstreitig, mit zu berichten oder, wan euch diserhalb

<sup>209</sup> Die Kommission hatte in ihrer Relation über Camen berichtet, „daß der eine dahin destinierte Advocatus Heking in Unna sich aufhalte“, und nun von hier aus in einem Postskriptum angezeigt: „Daselbst haben wir ihn vor uns kommen lassen und darbey erkundiget, daß er einen guten Ruhm hat. Es wird aber derselbe nicht, wie bißhero geschehen, bey dem Richter in Unna im Hause bleiben, sondern sich nach Camen, wohin er einmahl allergnädigst benennet, begeben müssen.“

selbst ein Zweifel annoch übrig, nach dem in der Commissariorum in copia hieby befindlichen Bericht geschehenen Vorschlag Eure relationen zuorderst der Clevischen Regierung zuzufertigen, damit selbige ihr Gutachten nach dem gethanen Vorschlag mit beyfügen könne. Seind p. Berlin d. 3<sup>ten</sup> Julii 1714.

## 132. — 1716.

## Einführung der Königlichen Accise in den Städten der Grafschaft Mark, einschl. Unna.

Akten des G. St. A. Berlin: Gen. Direkt. Kleve Tit. 154 nr. 2; Gen. Dir. Accise- u. Zoll-Depart. Westfalen Tit. II nr. 3 u. 7; Gen. Dir. Mark Tit. 174 nr. 1. — Darnach kurze Darstellungen bei Schmoller „Das Städtewesen unter Friedr. Wilh. I.“ in Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. XI S. 524 ff.; Isaacsohn „Gesch. des Preuß. Beamtentums“ III S. 65 ff.; Wilh. Meier „Die clevischen Städte unter brandenburg.-preuß. Herrschaft im 17. u. 18. Jh.“ in Festschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens des städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums an der Klosterstraße zu Düsseldorf 1913 S. 163 ff.; Acta Borussica. Handels-, Zoll- und Accise-Politik II 1 (1922) S. 210 ff. Über die einzelnen unten genannten Beamten vgl. a. Acta Borussica. Behördenorganisation I u. II.

Vorbemerkung: Am 29. Juni 1713 erhielt eine Kommission bestehend aus dem Geh. Reg.-Rat Maschs, dem Steuer- und Kommissionsrat Michael Durham und dem Krieges- und Kommissariatsrat Münz den Auftrag zur Bereisung der sämtlichen Klevischen und Märkischen Städte und Untersuchung des gesamten Vermögens- und Finanz-, des Accise- und des Polizeiwesens. Nachdem die Kommission im Herbst 1713 ihre Tätigkeit zunächst in der Stadt Kleve begonnen hatte, erfolgte auf ihren Vorschlag durch Patent d. d. Berlin, 19. März 1714<sup>210</sup> die Aufhebung der städtischen Accise in allen Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark. Für die Einrichtung der neuen Königlichen Accise wurden durch Reskript vom 26. September 1714 der Kommission die neuernannten Steuerräte Schmettack und Krüger für Kleve und Mohsfeldt für Mark beigegeben; am 1. November 1714 erfolgte dann eine Teilung der Kommission in der Weise, daß Durham mit den 3 Steuerräten die Accise-Einrichtung fortsetzen, Maschs und Münz zusammen mit dem Geh. Reg.-Rat v. Bierck die Untersuchung des Kreditwesens übernehmen sollten. Eine Neugruppierung erfolgte dann am 24. März 1716, als nach beendeter Acciseeinrichtung im Herzogtum Kleve die Arbeit in der Grafschaft Mark beginnen sollte. Bierck, Maschs und Münz verblieben im Herzogtum Kleve, während Durham, der Kommissariatsrat Frhr. v. Merode und die beiden für die Grafschaft Mark zuständigen Steuerräte Mohsfeldt und v. Martiz die Städte in der Grafschaft Mark bereisen sollten. Der Frhr. v. Merode, der vergeblich gleich zu Anfang als „Kavalier“ den Vorrang vor Durham beanspruchte, scheint sich nach dieser durch persönliche Entscheidung des Königs erfolgten Niederlage sofort zurückgezogen zu haben, da sein Name darnach aus den Akten verschwindet. Die übrigen 3 Kommissare beschränkten sich nach eingeholter Zustimmung des Generalkriegskommissariats auf die Bereisung der Prinzipal- und einiger mittleren und kleineren Städte und legten darnach am 29. August 1716 das nachstehend im Auszuge abgedruckte Protokoll und den Entwurf einer „Steuer- und Konsumtionsordnung für die Grafschaft Mark“ vor, der mit geringen Änderungen am 16. September 1716 genehmigt und Anfang Oktober veröffentlicht wurde<sup>211</sup>. Gegen Ende des Jahres war anscheinend die Einrichtung der Königlichen Accise in der Grafschaft Mark durchgeführt.

<sup>210</sup> S. v. nr. 129, abgedruckt bei Scotti II S. 808 nr. 692.

<sup>211</sup> Abgedruckt bei Scotti II S. 881 nr. 750.